



Magdeburg, 22. März 2013
10-12-11 li-bo

Gespräch mit dem Innenminister zum Entwurf für ein Kommunalverfassungsgesetz; Stichpunkte zu Regelungen von verbandspolitischer Bedeutung

Grundsätzlich:

Ein Aufwuchs von Standards und Bürokratie sollte in jedem Fall vermieden werden.

- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
 - a) Regelung sollte im 5. Teil, 3. Abschnitt (§§ 76 ff.) erfolgen
 - b) als Kann-Regelung ausgestalten
- § 10 Bekanntmachung von Satzungen
 - a) Rechtssicher mit Blick auf OVG Lüneburg?
 - b) Vorgaben für Amtsblätter entbehrlich (Abs. 2)
 - c) Hinweisbekanntmachung auch durch Aushang, nicht nur örtliche Zeitung (Abs. 3)
 - d) Ersatzbekanntmachung kann gestrichen werden (Abs. 4), örtliche Regelungen sind vorhanden.
- § 15 Bezeichnungen

Bezeichnung „Stadt“ für Ortsteil ist problematisch. Neben praktischen Problemen in der Außendarstellung (Schriftverkehr) stellt sich die Frage, ob hier durch die Findung der gemeindlichen Identität beeinträchtigt wird.
- § 26 Einwohnerantrag, § 27 Bürgerbegehren, § 28 Bürgerentscheid

Die vorgesehene Absenkung von Quoren beim Einwohnerantrag und Bürgerbegehren sowie den Verzicht auf den Kostendeckungsvorschlag beim Einwohnerantrag sowie die Übernahme weitgehender Unterstützungsleistungen beim Einwohnerantrag (§ 46 Abs. 2) bedürfen der Beratung durch das Präsidium.

Bürgerbegehren nach § 27 sollen nicht mehr davon abhängig sein, dass es sich um wichtige Gemeindeangelegenheiten handelt; zukünftig sollen alle der Vertretung obliegenden Angelegenheiten einem Bürgerbegehren zugänglich sein (Präsidiumsbesetzung).
Die Bauleitplanung sollte in den Negativkatalog nach § 27 Abs. 2 ausdrücklich aufgenommen werden.

- § 29 Beteiligung der Einwohner und Bürger

Die Zulassung von Fragestunden nach Abs. 2 auch in den Sitzungen beschließender Ausschüsse bedarf der Beratung im Präsidium.

Eine deklaratorische Regelung zu Bürgerbefragungen (Abs. 3) ist entbehrlich.

Die Aufnahme einer Regelung zum Petitionsrecht hat deklaratorische Natur und sollte wegen der Regelung in Art. 19 der Landesverfassung gestrichen werden.

- § 35 Haftung von ehrenamtlich Tätigen (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)

Ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sinnvoll, bedarf jedoch der verbandspolitischen Meinungsbildung im Präsidium.

- § 45 Fraktionen

Die vorgesehene „Liberalisierung“ bedeutet eine Zersplitterung in den Vertretungen und könnte zu Lagerbildungen (Altgemeinden) führen, die der Identitätsfindung hinderlich sind.

Auf eine Regelung zur Möglichkeit für Fraktionszuwendungen sollte wegen der rein deklaratorischen Natur verzichtet werden (schafft unter Umständen Begehrlichkeiten).

Abs. 3 mit der Regelung für eine Geschäftsordnung der Fraktionen ist entbehrlich.

- § 53 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die nach Abs. 5 vorgesehene gesetzliche Zulassung von Film- und Tonaufnahmen sollte durch eine Regelung ersetzt werden, wonach entsprechende Bestimmungen durch die Hauptsatzung getroffen werden (kommunale Selbstverwaltung).

- § 62 Wahl, Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten

Der Arbeitskreis Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen schlägt vor, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die Wahl durch die Vertretung in den Fällen durchzuführen, in denen es nur einem Wahlbewerber gibt.

- § 66 Widerspruchsrecht des Hauptverwaltungsbeamten

In Abs. 3 sollte es eine Rückkehr zur bisherigen Regelung geben, wonach den Beschlüssen zu widersprechen ist, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind.

- § 70 Wahl der Beigeordneten

Es sollte überlegt werden, ob Beigeordnete zukünftig auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten (bisher: im Benehmen) von der Vertretung zu wählen sind.

- § 74 Verpflichtungsgeschäfte

Es sollte überlegt werden, ob neben der Unterzeichnung ein zusätzlicher Dienstsiegelabdruck noch zeitgemäß ist (Bürokratieabbau).

- § 76 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte

Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz sollte überlegt werden, ob die Gemeindeordnung eine Verpflichtung ausspricht, hoheitliche Aufgaben i.d.R. durch Beamte auszuüben.

Ortschaftsverfassung

- § 81 Ortschaftsvertretung und Wahlen

- a) Der Verzicht auf Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister in Ortschaften bis zu 300 Einwohnern ab 2019 dürfte sinnvoll sein.
- b) Die Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers bedarf einer grundsätzlichen Meinungsbildung im Präsidium.

Erhebliche Kosteneinsparungen dürften nicht zu erzielen sein, weil die Ortsvorsteher in allen Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern direkt zu wählen wären (der Aufwand für Ortschaftsratswahl und Ortsvorsteherwahl ist vergleichbar). Darüber hinaus ist die Notwendigkeit für die Direktwahl nicht zu erkennen. Sie könnte vielmehr die Frage aufwerfen, ob der Ortsvorsteher weitere Aufgaben erhalten muss, um die Direktwahl auch zu rechtfertigen

- § 83 Aufgaben des Ortschaftsrates

Die Frage, ob ein Budgetrecht in Abs. 3 eingeräumt werden muss, ist noch einmal zu prüfen. Es gibt entsprechende Regelungen bereits in der Gemeindehaushaltsverordnung.

Überdies sind die Aufgaben des Ortschaftsrates und dessen Beteiligungsmöglichkeiten im Präsidium vertieft zu betrachten und mit Blick auf den Aufwand zu beurteilen.

- § 98 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Regelungen über die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage (Abs. 3 und 4) müssen noch einmal konkret geprüft werden. Eine Abstimmung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden hierzu steht noch aus. Die Frage der Bemessung der Kreisumlage ist überdies ein Thema, das im Präsidium erörtert werden muss.

- § 99 Haushaltssatzung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept nach Abs. 3 muss die Möglichkeit eröffnen, Maßnahmen in den einzelnen Haushaltsjahren austauschen zu können, ohne das Konsolidierungsziel dadurch zu ändern.

- § 109 Liquiditätskredite

Die Frage der Genehmigungspflicht von Kassenkrediten bedarf der Erörterung im Präsidium. Die derzeitige Beschlusslage fordert die Genehmigungsfreiheit.

- § 127 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

Das Verbot der wirtschaftlichen Tätigkeit in Abs. 2 für die Fälle, in denen ausschließlich Gewinn erzielt werden soll, wird abgelehnt. Möglich muss die Tätigkeit z.B. im Bereich der Energieerzeugung sein (Energiewende, Stromeinspeisung, Defizitreduzierung im Haushalt).

- § 140 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamt

Die Vorprüfung von Verwendungsnachweisen nach Abs. 2 Nr. 6 ist eine neue Aufgabe (Konnexität?)

Die gesetzliche Ausweitung der Prüfungstätigkeiten (damit auch des Landesrechnungshofes) auf Eigengesellschaften und Beteiligungen nach den Abs. 3 und 4 ist abzulehnen.

Ggf. sollte durch das Kommunalverfassungsgesetz bestimmt werden, welchen konkreten Aufgabenumfang die Rechnungsprüfung im Hinblick auf Eigengesellschaften und Beteiligungen hat.

- § 161 Beteiligungsrechte der Kommunalen Spitzenverbände

Die Beteiligungsrechte sollten über die Rechtsvorschriften hinaus auch auf Verwaltungsvorschriften erweitert werden, die grundsätzliche Bedeutung für die Kommunen haben.